

34. Jahrgang / Juli 2024 / Nr. 7

SWI

Steuer und Wirtschaft International
Tax and Business Review

Michael Lang

Die Grenzgängerregelung im DBA Deutschland

The Frontier Worker Provision in the Tax Treaty with Germany

Veronika Daurer / Jan Szczepanski

Die Suspendierung des DBA Russland

The Suspension of the Tax Treaty with Russia

Rainer Borns / Michael Hubmann

Kausalitätsprinzip bei französischen Bonuszahlungen

Causality Principle for French Bonus Payments

Bernhard Spiegel

Österreichische Sozialversicherungsabkommen

Austrian Social Security Agreements

Wolfgang Dibiasi / Elisabeth Höber / Christopher Schein

Gruppenbesteuerung ohne inländische Zweigniederlassung

Group Taxation Without a Domestic Branch

EAS, News aus der EU, Rechtsprechung

Legal Opinions, EU News, Court Decisions

Linde
www.lindeverlag.at

Michael Lang*)

Die Anwendung der Grenzgängerregelung des Art 15 Abs 6 DBA Deutschland bei mehreren Arbeitsverhältnissen

APPLICATION OF THE FRONTIER WORKER PROVISION OF ART 15 PARA 6 TAX TREATY WITH GERMANY IN CASE OF MORE THAN ONE EMPLOYMENT RELATIONSHIP

Last year, the frontier worker provision of Art 15 para 6 tax treaty with Germany was modified. Employees who spend more than 45 working days or more than 20 % of all their working days per year outside of the frontier zone are not covered under that provision. The Austrian Ministry of Finance takes the view that both the 45-day and the 20 % limit have to be calculated for each employment relationship separately. *Michael Lang* challenges that view: In case of more than one employment relationship, those limits have to be calculated for all these relationships together.

I. Die BMF-Rechtsauskunft EAS 3450 vom 22. 4. 2024

Mit dem am 21. 8. 2023 abgeschlossenen „Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 24. August 2000 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der durch das Protokoll vom 29. Dezember 2010 geänderten Fassung“ wurde unter anderem die in Art 15 Abs 6 DBA Deutschland enthaltene Grenzgängerregelung neu gefasst. Hauptmotiv für die Änderung der Grenzgängerregelung waren „die jüngsten Entwicklungen der Arbeitswelt aufgrund der Covid-19-Pandemie, die zu geänderten Arbeitsformen (vor allem Arbeiten im Homeoffice, Telearbeit etc) geführt haben“. ¹⁾ Die alte Grenzgängerregelung hätte dem nicht ausreichend Rechnung getragen. ²⁾ Wäre es nur um Homeoffice und Telearbeit gegangen, hätten sich allerdings auch im Wege der Auslegung der bisherigen DBA-Vorschriften praktikable Lösungen finden lassen. ³⁾ Viel wichtiger war die Änderung des Art 15 Abs 6 DBA Deutschland aufgrund zahlreicher anderer, nicht so leicht zu lösender Zweifelsfragen, die die frühere Fassung der Vorschrift aufwarf. ⁴⁾ Daher sind einige zuvor nur auf Verwaltungsebene vertretene Positionen nunmehr in das Abkommen selbst übernommen worden. ⁵⁾

Auch die neue Regelung des Art 15 Abs 6 DBA Deutschland wirft Zweifelsfragen auf. Eine dieser Fragen ist Gegenstand der BMF-Rechtsauskunft EAS 3450 vom 22. 4. 2024: „Die Anwendung der Grenzgängerregelung nach Art. 15 Abs. 6 DBA-Deutschland [...] setzt unter anderem voraus, dass der Steuerpflichtige seine unselbständige Tätigkeit üblicherweise in der Nähe der Grenze ausübt. Die Tätigkeit wird üblicherweise in der Grenzzone ausgeübt, wenn die Person während eines Kalenderjahres höchstens an 45 Arbeitstagen bzw. an 20 % der tatsächlichen Arbeitstage ganz oder teilweise außerhalb der Grenzzone tätig wird. Für die Ermittlung dieser Höchstgrenze ist jedes Arbeitsverhältnis isoliert zu betrachten (siehe Rn 20 der Konsultationsvereinbarung zu Zweifelsfragen hinsichtlich der Auslegung der Grenzgängerregelung nach Art. 15 Abs. 6 und

*) Univ.-Prof. Dr. DDr. h.c. Michael Lang ist Vorstand des Instituts für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU, wissenschaftlicher Leiter des LL.M.-Programms International Tax Law und Sprecher des Doctoral Program in International Business Taxation (DIBT) der WU.

¹⁾ Schmidjell-Dommes, Das neue Änderungsprotokoll zum DBA Deutschland, SWI 2023, 462 (464).

²⁾ So Schmidjell-Dommes, SWI 2023, 462 (464); vgl auch Klokár, Die Neuregelung bei der Besteuerung von Grenzgängern im DBA Deutschland, SWK 26/2023, 1010 (1011).

³⁾ Dazu ausführlich Lang, Die Grenzgängerregelung nach dem geänderten DBA Österreich-Deutschland, in Kofler/A. Mitterlehner/M. Mitterlehner, Das internationale Steuerrecht in der Praxis, FS Bendlinger (2024) 251 (254).

⁴⁾ Dazu näher Lang in Kofler/A. Mitterlehner/M. Mitterlehner, FS Bendlinger, 251 (252 f).

⁵⁾ So auch Grassl/Reiter, Die neue Konsultationsvereinbarung zu den Grenzgängerregelungen im DBA Deutschland, SWI 2024, 42 (45).

Art. 19 Abs. 1a des deutsch-österreichischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 24. August 2000, 2023-0.913.349). Dies gilt nicht nur, wenn die Person während eines Kalenderjahres zeitlich nacheinander für mehrere Arbeitgeber tätig ist, sondern auch bei gleichzeitiger Tätigkeit für mehrere Arbeitgeber (zB bei mehreren Teilzeitbeschäftigungen). Selbst wenn die Tätigkeit im Rahmen eines dieser gleichzeitigen Arbeitsverhältnisse außerhalb der Grenzzone ausgeübt wird und daher die Grenzgängerregelung für die dafür bezogenen Einkünfte nicht anwendbar ist, hat dies keinen Einfluss auf die Beurteilung der Grenzgängereigenschaft im Rahmen weiterer Arbeitsverhältnisse.“

II. Keine Bindungswirkung der Konsultationsvereinbarung vom 22. 12. 2023

Das BMF weist zutreffend darauf hin, dass die in der Rechtsauskunft zum Ausdruck kommende Auffassung zuvor bereits in der mit dem deutschen Finanzministerium Ende 2023 abgeschlossenen Konsultationsvereinbarung vertreten wurde. Diese Vereinbarung ist in Österreich in Form eines Erlasses des BMF veröffentlicht worden.⁶⁾ Dieser Erlass ist zwar nicht im Bundesgesetzblatt kundgemacht, weist aber doch das Minimum an Publizität auf, das erforderlich ist, um ihn als Verordnung qualifizieren zu können. Nach der jüngeren verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung sind rechtswidrig kundgemachte Verordnungen auch von den Gerichten bis zu ihrer Aufhebung durch den VfGH anzuwenden.⁷⁾

Allerdings findet sich in dem Erlass, mit dem die Konsultationsvereinbarung kundgemacht wurde, folgender Hinweis:⁸⁾ „Über die gesetzlichen Bestimmungen des Artikels 15 Abs. 6 und des Artikels 19 Abs. 1a DBA Deutschland hinausgehende Rechte und Pflichten werden dadurch nicht begründet.“ Das BMF behandelt die Konsultationsvereinbarung somit wie die Einkommensteuerrichtlinien. Der VfGH qualifiziert die Einkommensteuerrichtlinien wie folgt:⁹⁾ „Damit handelt es sich bei diesen Richtlinien aber um keine Akte, die einen normativen Inhalt aufweisen ([...]). Eine Bindung von Gerichten an diese Richtlinien besteht daher schon deswegen nicht.“ Für eine Konsultationsvereinbarung, die in Form eines sich selbst die normative Wirkung absprechenden Erlasses veröffentlicht ist, kann nichts anderes gelten.¹⁰⁾ Die Konsultationsvereinbarung entfaltet daher genauso wenig wie die nunmehrige BMF-Rechtsauskunft Bindungswirkung.¹¹⁾ Finanzämter, BFG und VfGH müssen daher eigenständig prüfen, ob sich die in der Konsultationsvereinbarung und jetzt auch in der Rechtsauskunft des BMF vertretene Rechtsauffassung mit dem DBA vereinbaren lässt.

III. Der Wortlaut der Z 8 des Schlussprotokolls

Die Regelung, zu deren Auslegung die Rechtsauskunft des BMF Stellung nimmt, findet sich seit dem Änderungsprotokoll 2023 in Z 8 des Schlussprotokolls, das selbst auch Bestandteil des Abkommens ist: „Der Ausdruck ‚in der Nähe der Grenze‘ umfasst die Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise in einer Zone von je 30 Kilometern beiderseits der Grenze liegt. Die Tätigkeit beziehungsweise der Dienst wird in dieser Zone

⁶⁾ Erlass des BMF vom 22. 12. 2023, Konsultationsvereinbarung zu Zweifelsfragen hinsichtlich der Auslegung der Grenzgängerregelung nach Artikel 15 Absatz 6 und Artikel 19 Absatz 1a des deutsch-österreichischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 24. August 2000, 2023-0.913.349, BMF-AV 2023/155; so auch schon Schmidjell-Dommes, SWI 2023, 462 (465).

⁷⁾ VfSlg 20.182/2017; dazu ausführlich Lang, Doppelbesteuerungsabkommen und Verfassungsrecht, in Kofler et al, Steuerpolitik und Verfassungsrecht (2023) 135 (156 ff).

⁸⁾ Dazu auch Lang in Kofler/A. Mitterlehner/M. Mitterlehner, FS Bendlinger, 251 (255).

⁹⁾ VfGH 31. 1. 2018, Ra 2017/15/0038, Rz 23.

¹⁰⁾ So schon Kofler in Aigner/Kofler/Tumpel, DBA-Kommentar² (2019) Einl Rz 90; Höppner/Steinhauser, Homeoffice-Tätigkeiten im grenzüberschreitenden Kontext zwischen Österreich und Deutschland, SWI 2020, 157 (163, FN 40), zum Änderungsprotokoll zum DBA Deutschland Lang in Kofler/A. Mitterlehner/M. Mitterlehner, FS Bendlinger, 251 (255).

¹¹⁾ Zu rechtlichen Relevanz von BMF-Rechtsauskünften ausführlich Lang, Die Bedeutung von EAS-Rechtsauskünften des Bundesministeriums für Finanzen, SWI 1998, 460 (460 ff).

üblicherweise ausgeübt beziehungsweise geleistet, wenn die Person während eines Kalenderjahres höchstens an 45 Arbeitstagen ganz oder teilweise außerhalb der Nähe der Grenze tätig wird. Die Tage außerhalb der Zone dürfen zudem höchstens 20 vom Hundert der tatsächlichen Arbeitstage im Rahmen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses beziehungsweise der Arbeits- oder Dienstverhältnisse während eines Kalenderjahres betragen.“

Die Vorschrift spricht sowohl von Arbeits- als auch von Dienstverhältnissen. Sie ist nämlich sowohl für Art 15 Abs 6 DBA Deutschland als auch für Art 19 Abs 1a DBA Deutschland maßgebend: In Art 15 Abs 6 DBA Deutschland geht es um Arbeit, während Art 19 Abs 1a DBA Deutschland Dienste regelt. Der Ausdruck „Arbeitsverhältnis“ bezieht sich daher auf Art 15 Abs 6 DBA Deutschland.

Die 45-Tage- und die 20%-Grenze finden sich in unterschiedlichen Sätzen der Z 8 des Schlussprotokolls. Der vorletzte Satz der Z 8, der die 45-Tage-Grenze regelt, spricht davon, dass *„die Person während eines Kalenderjahres höchstens an 45 Arbeitstagen ganz oder teilweise außerhalb der Nähe der Grenze tätig wird“*. Von einer Differenzierung nach Arbeitsverhältnissen ist hier nicht die Rede. Nach dem Wortlaut ist eindeutig eine Gesamtbetrachtung anzustellen: Wenn die Person an mehr als 45 Arbeitstagen außerhalb der Nähe der Grenze tätig wird, ist für das gesamte Kalenderjahr Art 15 Abs 6 DBA Deutschland nicht anwendbar, und zwar unabhängig davon, für wie viele Arbeitgeber die Person in diesem Kalenderjahr tätig ist.¹²⁾ Es kommt auch nicht darauf an, ob sie gleichzeitig oder hintereinander bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt ist.

Schwieriger ist die Auslegung des letzten Satzes der Z 8 des Schlussprotokolls. Hier rächt sich, dass das Abkommen den Singular und den Plural des Begriffs des Arbeitsverhältnisses mit dem Wort *„beziehungsweise“* verbindet.¹³⁾ Wer präzise formulieren will, vermeidet diese Konjunktion. Dies gilt für Legisten in gleicher Weise wie für Fachautoren.

Die vom BMF vertretene Auffassung hätte viel für sich, wenn im letzten Satz der Z 8 des Schlussprotokolls nur von 20 % der tatsächlichen Arbeitstage *„im Rahmen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses“* die Rede wäre und das Abkommen auf die zusätzliche Erwähnung des Plurals verzichtet hätte. Zwar wäre es noch klarer gewesen, wenn die Formulierung *„im Rahmen jedes Arbeits- oder Dienstverhältnisses“* gelautet hätte.¹⁴⁾ Aber auch die Wendung *„im Rahmen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses“* hätte es bei mehreren Arbeitsverhältnissen in einem Kalenderjahr erlaubt, für Zwecke des Art 15 Abs 6 DBA Deutschland jedes Arbeitsverhältnis gesondert zu beurteilen.

Die Ergänzung *„beziehungsweise der Arbeits- oder Dienstverhältnisse“* lässt es hingegen naheliegend erscheinen, bei mehreren Arbeitsverhältnissen diese Arbeitsverhältnisse gemeinsam zu beurteilen. Zum einen macht nur bei diesem Verständnis die Ergänzung überhaupt Sinn. Sonst wäre sie überflüssig. Zum anderen ist davon auszugehen, dass die Arbeitsverhältnisse durch die Verwendung des Plurals bewusst zusammengefasst wurden.¹⁵⁾ Nichts deutet darauf hin, dass bei mehreren Arbeitsverhältnissen jedes Arbeitsverhältnis gesondert zu beurteilen wäre.

Für diese Interpretation spricht auch der inhaltliche Zusammenhang zwischen der 45-Tage- und der 20%-Grenze: Es wäre nicht zu verstehen, wenn nur bei der 45-Tage-Grenze eine Gesamtbetrachtung für ein Kalenderjahr anzustellen ist und es bei der 20%-Grenze auf jedes Arbeitsverhältnis gesondert ankäme.¹⁶⁾ Zu Recht geht auch die Rechtsauskunft des BMF in dieser Hinsicht von einem Gleichklang zwischen 45-Tage- und 20%-Grenze aus. Angesichts des völlig klaren Wortlauts des vorletzten Satzes der

¹²⁾ So bereits Lang in Kofler/A. Mitterlehner/M. Mitterlehner, FS Bendlinger, 251 (263).

¹³⁾ Kritisch Lang in Kofler/A. Mitterlehner/M. Mitterlehner, FS Bendlinger, 251 (262 f).

¹⁴⁾ Dazu Lang in Kofler/A. Mitterlehner/M. Mitterlehner, FS Bendlinger, 251 (263).

¹⁵⁾ Dazu Lang in Kofler/A. Mitterlehner/M. Mitterlehner, FS Bendlinger, 251 (262 f).

¹⁶⁾ So bereits Lang in Kofler/A. Mitterlehner/M. Mitterlehner, FS Bendlinger, 251 (263).

Z 8 des Schlussprotokolls kann die 45-Tage-Grenze bei mehreren Arbeitsverhältnissen allerdings nur im Rahmen einer Gesamtbetrachtung für das ganze Kalenderjahr ermittelt werden. Daher liegt es nahe, dieses Verständnis auch dem letzten Satz der Z 8 des Schlussprotokolls in Hinblick auf die 20%-Grenze zu unterstellen.

IV. Die Bedeutung der Konsultationsvereinbarung vom 30. 4. 2019

Zu berücksichtigen ist schließlich auch, dass sowohl die 45-Tage- als auch die 20%-Grenze der zur früheren Fassung des Art 15 Abs 6 DBA Deutschland und der Z 8 des Schlussprotokolls im Jahr 2019 abgeschlossenen Konsultationsvereinbarung entnommen sind.¹⁷⁾ Ziel des Änderungsprotokolls 2023 war es auch, die von den beiden Finanzministerien vertretenen Auffassungen zur Auslegung der Grenzgängerregelung rechtlich abzusichern.¹⁸⁾ Daher wurden einzelne Passagen der früheren Konsultationsvereinbarung in das Abkommen übernommen. Dazu gehörten auch die 45-Tage- und die 20%-Grenze.¹⁹⁾

In dieser aus 2019 stammenden Konsultationsvereinbarung fand sich unter der Überschrift „Mehrere Arbeitgeber“ in Rz 12 folgender Satz: „*Hat der Arbeitgeber seinen Wohnsitz in der Grenzzone des einen Staates und wird er im Laufe des Kalenderjahres bei mehreren Arbeitgebern in der Grenzzone tätig, sind die anfallenden schädlichen Tage zusammenzurechnen und es ist eine Jahresbetrachtung vorzunehmen.*“ Unmittelbar im Anschluss findet sich noch eine weitere Aussage dazu: „*Dabei werden mehrere Zeiträume innerhalb eines Kalenderjahres mit einer einheitlichen Berechnung ermittelt; es dürfen max. 45 schädliche Arbeitstage während des Kalenderjahres vorliegen.*“ Auch wenn hier nur die 45-Tage-Grenze beispielhaft genannt ist, ergibt sich auch aus dem Zusammenhang zu den unmittelbar vorstehenden Passagen der damaligen Konsultationsvereinbarung, dass für die 20%-Grenze nichts anderes gelten sollte.²⁰⁾ Angesichts des Umstands, dass die 45-Tage- und die 20%-Grenze aus der Konsultationsvereinbarung 2019 in das DBA und dessen Schlussprotokoll übernommen wurden, ist davon auszugehen, dass für die Berechnung beider Grenzen in der nunmehrigen Z 8 des Schlussprotokolls auch das Verständnis der damaligen Konsultationsvereinbarung ausschlaggebend ist.

Dafür spricht auch, dass schon die Konsultationsvereinbarung den Ausdruck „Arbeitsverhältnis“ sowohl im Singular als auch im Plural verwendete: Nach ihrer Rz 6 sollte die Grenzgängereigenschaft unter anderem dann nicht verloren gehen, „*falls der Arbeitnehmer nicht während des ganzen Kalenderjahres in der Grenzzone beschäftigt ist – wenn die Tage der Nichtrückkehr oder der Tätigkeit außerhalb der Grenzzone 20 % der tatsächlichen Werk- bzw Arbeitstage im Rahmen des Arbeitsverhältnisses (der Arbeitsverhältnisse) während des Kalenderjahres nicht übersteigen, jedoch in keinem Fall mehr als 45 Tage betragen*“. Zwar waren Singular und Plural in der damaligen Konsultationsvereinbarung nicht mit der Konjunktion „*beziehungsweise*“ verbunden. Stattdessen wurde die Pluralbildung „*Arbeitsverhältnisse*“ in einen Klammersausdruck verpackt, was sprachlich genauso wenig präzise ist.²¹⁾ Die aus 2019 stammende Konsultationsvereinbarung verwendete aber auf diese Weise ebenfalls Singular und Plural dieses Ausdrucks gemeinsam: Zweifellos – wie Rz 12 der Vereinbarung zeigte – war damit eine Gesamtbetrachtung für das gesamte Kalenderjahr gemeint. Dieses Verständnis floss in die nunmehrige Z 8 des Schlussprotokolls ein.

¹⁷⁾ Erllass des BMF vom 30. 4. 2019, Konsultationsvereinbarung zu Zweifelsfragen hinsichtlich der Auslegung der Grenzgängerregelung nach Art. 15 Abs. 6 des österreichisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommens vom 24. August 2000, BMF-010221/0113-IV/8/2019.

¹⁸⁾ Dazu Lang in Kofler/A. Mitterlehner/M. Mitterlehner, FS Bendlinger, 251 (261).

¹⁹⁾ So auch Grassl/Reiter, SWI 2024, 42 (45).

²⁰⁾ Näher Lang in Kofler/A. Mitterlehner/M. Mitterlehner, FS Bendlinger, 251 (263).

²¹⁾ Dazu bereits Lang in Kofler/A. Mitterlehner/M. Mitterlehner, FS Bendlinger, 251 (263).

V. Zusammenfassende Würdigung

Die Berechnung der 45-Tage- und der 20%-Grenze für jedes Arbeitsverhältnis gesondert hätte zweifellos administrative Vorteile gehabt. Die Interpretation des 2023 vereinbarten und in beiden Staaten parlamentarisch genehmigten Protokolls ist aber eindeutig: Überzeugende Gründe sprechen dafür, eine Gesamtbetrachtung für das jeweilige Kalenderjahr vorzunehmen. Der Inhalt des Abkommens lässt sich nicht im Wege einer Konsultationsvereinbarung oder einer Rechtsauskunft des BMF ändern. Falls die Berechnung für jedes Arbeitsverhältnis gesondert vorgenommen werden soll, bedarf es einer weiteren Änderung des DBA selbst.

Rechtsansichten des Finanzministeriums zu steuerlichen Tagesfragen*)

Aus der Arbeit der BMF-Fachabteilungen

- **Steuerbefreite Forschungstätigkeit nach Art 21 DBA Indien**

Hält sich eine in Indien ansässige Person, die bis rund eineinhalb Jahre vor der Einreise nach Österreich über mehrere Jahre einen Lehrauftrag an einer indischen Universität hatte und unmittelbar vor der Einreise nach Österreich selbständiger Forscher mit einer Eingliederung in ein Forschungsinstitut in Indien war, für weniger als zwei Jahre in Österreich auf, um hier an einer Forschungseinrichtung im Rahmen eines Stipendienvertrags tätig zu sein, stellt sich die Frage, ob sie aufgrund von Art 21 DBA Indien in Österreich von der Steuer befreit ist.

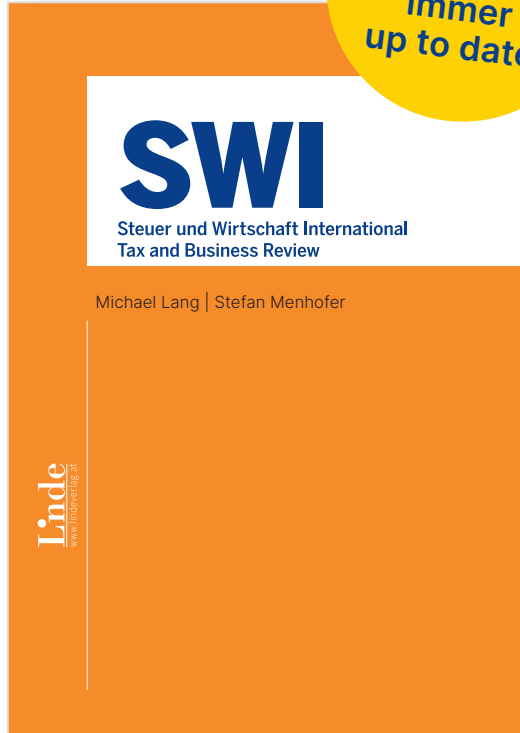
Die Steuerbefreiung des Art 21 DBA Indien gilt nur für „*Hochschullehrer oder andere Lehrer*“. Dieser in Art 21 Abs 1 DBA Indien vorgesehene Begriff wird grundsätzlich nicht eng ausgelegt und umfasst neben Lehrenden auch jeden wissenschaftlich wirkenden Mitarbeiter einer universitären Lehranstalt (EAS 1592 vom 7. 2. 2000). Personen, die aktuell keine „*Hochschullehrer oder andere Lehrer*“ sind, sondern stattdessen als Post-Doc einer selbständigen Forschungstätigkeit mit Eingliederung in ein nicht-universitäres Forschungsinstitut nachgehen, fallen nicht unter den Anwendungsbereich des Art 21 Abs 1 DBA Indien. Eine eineinhalb Jahre zurückliegende Beschäftigung wird dabei nicht als aktuelle Tätigkeit qualifiziert werden können.

Darüber hinaus setzt Art 21 Abs 2 DBA Indien voraus, dass die Lehre oder Forschung „*an einer Universität, einem College, einer Schule oder einer anderen anerkannten Anstalt dieses anderen Vertragsstaates erfolgt*“. Gemäß Art 21 Abs 3 DBA Indien bedeutet „*anerkannte Anstalt*“ eine solche, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Vertragsstaates, im vorliegenden Fall Österreichs, anerkannt worden ist. Eine bloße Vergleichbarkeit mit einer öffentlichen Einrichtung ist nicht ausreichend. Nach § 71 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) zertifizierte Forschungs- oder Bildungseinrichtungen erfüllen nach Auffassung der zuständigen österreichischen Behörde diese Voraussetzung und gelten somit als „*anerkannte Anstalt*“.

Die Steuerbefreiung für Forschungstätigkeiten greift nicht, wenn Art 21 Abs 2 DBA Indien zur Anwendung gelangt und die in Österreich erbrachte Forschung hauptsächlich zum persönlichen Vorteil einer bestimmten Person oder bestimmter Personen erfolgt. (EAS 3451 vom 31. 5. 2024)

*) Die hier wiedergegebenen Texte sind originalgetreue Zitate aus Anfragebeantwortungen durch Fachabteilungen des Bundesministeriums für Finanzen. Die Namen der Anfrager sowie die Geschäftszahl der Erledigung sind der SWI nicht bekannt; über die hier abgedruckten Texte können daher von der Redaktion keine weiteren Auskünfte erteilt werden. In Klammer beigefügt ist das Datum der Erledigung durch die BMF-Fachabteilung. (SWI)

Mit dem
Jahresabo
immer
up to date!



Jetzt 20 % Rabatt auf Ihr Abo 2024!

Der Kompass für internationale Steuerfragen

DBA, Unionsrecht, Außensteuerrecht

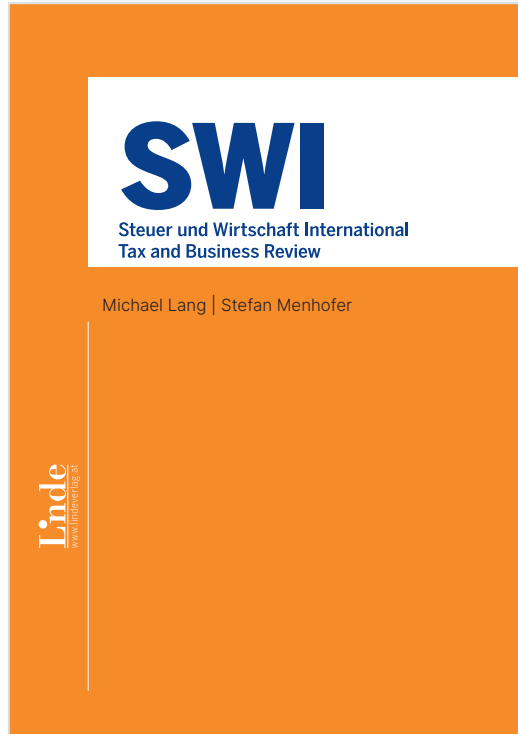
Entwicklungen, Trends, Analysen

Praxis & Wissenschaft

Fundierte Fachinformation, kritischer Diskurs

News aus der EU, Rechtsprechung, EAS

EuGH-Urteile, (inter)nationale Entscheidungen, BMF-Auskünfte



SWI – Jahresabonnement 2024

Bestellen unter:

- www.lindeverlag.at/swi
- fachzeitschriften@lindeverlag.at



Bitte geben Sie bei Ihrer Bestellung
den Aktionscode V-24 an.

Print & Digital: **€ 359,30** (statt € 449,10)

Preisänderung und Irrtum vorbehalten.
(Preis inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Weitere Informationen zur Zeitschrift
und alle Abo-Varianten finden Sie unter
www.lindeverlag.at/swi